



V o r l a g e

Nr.: 0507/2006
öffentlich

Erschließungsvertrag zur Herstellung der Marie-Curie-Straße (westl. abzweigendes Teilstück)

Beratungsfolge

13.12.2006	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Bebauungsplan Nr. 29.2 „Deipenbreite“ ist in der Fassung der ersten vereinfachten Änderung seit dem 20.06.2006 rechtskräftig. Ziel und Zweck dieser Planung ist laut Begründung zum Bebauungsplan, u.a. die Flächen im Inneren des Plangebietes, die ehemals als Autohaus bzw. -werkstatt und als Kleingärten genutzt wurden, einer Wohnbebauung zuführen zu können. Gegenstand des Erschließungsvertrages ist der westlich abzweigende Stich der im Bebauungsplan als Planstraße A bezeichneten Erschließungsfläche. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 beschlossen, dass die Planstraße A als „Marie-Curie-Straße“ benannt wird. Die Eigentümer der durch diesen westlich abzweigenden Stich der Marie-Curie-Straße erschlossenen Grundstücke führen zz. eine private Umlegung durch. Diese Umlegung steht kurz vor dem Abschluss.

Die Herstellung der Erschließungsstraße soll durch die Fa. Wittkemper Hochbau GmbH & Co.KG als Erschließungsträgerin erfolgen. Um dies zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages erforderlich. Die genaue Lage des Erschließungsvertragsgebietes ist aus der Anlage 1 zum Erschließungsvertrag ersichtlich.

Der dem Beschlusssentwurf beigefügte Erschließungsvertrag ist mit der Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zur Planung und Herstellung des westlich abzweigenden Teils der Marie-Curie-Straße auf eigene Kosten und Rechnung. Die Verträge zur Übertragung der künftigen öffentlichen Erschließungsflächen werden voraussichtlich in Kürze unterzeichnet. Verwaltungsseitig soll der Erschließungsvertrag erst dann unterzeichnet werden, wenn die Stadt Eigentümerin sämtlicher Erschließungsflächen geworden ist.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Erschließungsträgerin den als Anlage zur Vorlage beigefügten Erschließungsvertrag abzuschließen. Dies soll erfolgen, sobald die private Umlegung abgeschlossen ist und die Verträge zur Übertragung des Eigentums an den Erschließungsanlagen unterzeichnet sind.

Anlagen

Erschließungsvertrag mit Anlagen